

M./III. 1916

Die Fischversorgung der Großstädte.

Die Höchstpreisfestsetzungen für Fische haben nicht in jeder Beziehung erfreuliche Erfolge gezeitigt. Einmal haben sie verhindert, daß Fische in starkem Maße in die großen Verbrauchszentren gelangten; die Fische sind vielmehr in der Hauptsache auf dem Lande verzehrt worden. Die entsprechende Abstufung zwischen den Preisen auf dem Lande und in den Städten, die eine ausreichende Fischzufuhr in die Städte gewährleisten würde, läßt sich sehr schwer durchführen, weil die Händler zu den Stadtpreisen verkaufen, aber wegen der auf dem Lande herrschenden Höchstpreise doch nicht die entsprechenden Preise anlegen dürfen. Der Fisch ist daher zum größten Teil auf dem platten Lande geblieben.

Soweit es sich um Teichfische handelt, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gefangen werden, hat sich gezeigt, daß infolge der Höchstpreise die Fische mit einem Male auf den Markt geworfen werden, da eine Preissteigerung infolge der Höchstpreise nicht mehr zu erwarten ist und daher der Händler kein Entgelt für längere Aufbewahrung erhält. Das hat insbesondere bei Karpfen und Schleien zu einem unwirtschaftlich schnellen Verzehren der Fische geführt. Endlich muß bei Festsetzung von Höchstpreisen, wenn man keinen Teil der Erzeuger und der Händler schädigen will, immer auf die ungünstigen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Das verteuert für den Verbraucher die Fische, ohne dem Erzeuger ernstlich zu helfen. Der Reichskanzler hat daher auf Antrag des Kriegsernährungsamtes eine Bekanntmachung erlassen, durch die für Karpfen und Schleien an Stelle des Höchstpreises eine „Syndizierung“ gesetzt wird, die eine ausreichende Ueberwachung des Preises gewährleistet und daneben möglich macht, die Teichfische in die Gebiete zu bringen, in denen sie zweckmäßig verzehrt werden sollen, nämlich in die großen Verbrauchszentren.

Zu diesem Zwecke ist unter scharfer Reichsaufsicht die Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin W., Königin-Augusta-Straße 21, Geschäftsführer Herr Klee, gegründet worden. Der Absatz von Karpfen und Schleien ist fortan an die Genehmigung dieser Gesellschaft gebunden. Von der Genehmigungspflicht sind lediglich diejenigen Karpfen und Schleien ausgenommen, die aus inländischen Wildgewässern oder aus inländischen Teichwirtschaften unter 3 Hektar stammen. Die Gesellschaft wird den Absatz der Karpfen und Schleien mit Hilfe von Kommunen und Handel vornehmen. Sie wird unter Aufsicht eines durch den Reichskanzler zu ernennenden Bevollmächtigten für die Regelung des Absatzes und für eine angemessene Preisbildung Sorge tragen.